

Statuten

des

Pontonierfahrvereins Rheinfelden



1978

Buchdruckerei H. Küpfer, Rheinfelden

Statuten

des

Pontonier-Fahr-Vereins Rheinfelden

I. Zweck des Vereins.

§ 1.

1. Der Pontonierfahrverein Rheinfelden, als Sektion des Schweiz. Pontonier-Fahrvereins verfolgt das Ziel der Pflege und Förderung des Wasserfahrens auf fliessenden Gewässern. Im besonderen stellt er sich die Aufgabe, Jungpontoniere auszubilden.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Sektionsmitglieder.
 - b) Veranstaltung von Wettfahren.
 - c) Hilfeleistung bei Hochwassernot.

II. Bestand des Vereins.

§ 2.

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

2. Vereine und Gesellschaften gelten als Einzelmitglied.
3. Die unter Abs.1 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig, sie sind berechtigt an den Übungen, als auch an den Fahrten teilzunehmen.

III. Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern.

§ 3.

1. Der Eintritt in den Verein steht jedem offen, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und sich eines guten Rufes erfreut.
2. Aktivmitglieder dürfen nur einem Pontonier-Fahrverein als Aktive angehören.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied oder direkt an den Vorstand.
4. Der Verein kann solche, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Aktivmitglieder, die 18 Jahre dem Verein angehören, können zu Freimitgliedern ernannt werden.
6. Freimitglieder werden nur an der Generalversammlung ernannt, sie haben den Beitrag bis zur Ernennung zu bezahlen.

7. Vereine und Gesellschaften können sich als Einzelmitglieder in den Verein aufnehmen lassen. (§ 2 Abs. 2)

IV. Austritt und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 4.

1. Der Austritt hat durch schriftliche Anzeige an den Verein zu erfolgen.
2. Mitglieder können ohne Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. (Art. 72 des Schweiz. Zivilgesetzes.)
3. Jeder Austretende ist für seine allfälligen Rückstände an den Verein verbindlich.

V. Verfassung des Vereins.

§ 5.

1. Die bestimmende und entscheidende Gewalt liegt in den Händen der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig. (Vorbehalten bleibt § 17.)

3. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt nach Vorschrift der Statuten, und überdies, wenn 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.
4. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr im ersten und zweiten, das relative Mehr im dritten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
5. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen geschehen geheim oder nach Wunsch der Versammlung.
6. Vereine und Gesellschaften besitzen nur eine Stimme.

VI. Verwaltung.

§ 6.

1. Zur Handhabung der Statuten, Leitung der Geschäfte und Ausführung der Vereinsbeschlüsse wählt die Generalversammlung einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand wie folgt:
 1. Präsident
 2. I. Fahrchef und Vicepräsident
 3. Jungfahrleiter
 4. I. Aktuar
 5. II. Aktuar
 6. Kassier
 7. Materialverwalter

2. Der Vorstand wird je auf ein Jahr gewählt und ist von den Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand hat alle Vereinsangelegenheiten vorzubereiten, über die aufgestellten Traktanden an der Vereinsversammlung zu referieren, die Vereinsbeschlüsse zu erledigen und von sich aus alles zu tun, was nicht dem Verein zu unterbreiten ist. Er sorgt für genaue Innehaltung und Ausführung der Statuten und Reglemente.
4. Mit Ausgaben von über Fr. 200.— hat der Vorstand an die Vereinsversammlung zu gelangen, überdies hat er über seine bis zu Fr. 200.— gemachten Ausgaben den Verein in Kenntnis zu setzen.

VII. Geschäfte des Vorstandes.

§ 7.

1. Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen und ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
Er führt gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem der Aktuare für Korrespondenzen und Aktenstücke, überwacht die gefassten Beschlüsse und hat bei gleicher Stimmenzahl Stichentscheid (§ 5 Abs. 4).

2. Er zeichnet kollektiv mit dem Kassier bei Geldangelegenheiten.
3. Der Vizepräsident ist in Abwesenheit des Präsidenten in allen seinen Funktionen dessen Stellvertreter.

§ 8.

1. Der Fahrchef leitet die Fahrübungen nach dem schweizerischen Pontonier-Reglement und den Wettkampf-Instruktionen; er führt die Fahrkontrolle.
2. Er gibt der Mannschaft die nötige theoretische und praktische Ausbildung.
3. Der II. Fahrchef leitet in Abwesenheit des I. die Übungen, er ist zudem verpflichtet vor Beginn der Übungen und Fahrten die Fahrzeuge fahrbereit zu halten.

§ 9.

1. Der erste Aktuar besorgt die Korrespondenzen und Einladungen und führt das Mitgliederverzeichnis und funktioniert bei Fahrten, Wettfahren usw. als Berichterstatter.

2. Der zweite Aktuar führt das Protokoll über Vorstands- und Vereinssitzungen; er hat jeder Versammlung die letzten Vereinsverhandlungen vorzulegen, und ist dem ersten Aktuar unterstellt.

§ 10.

1. Der Kassier verwaltet unter eigener Haftbarkeit die Vereinsgelder, führt über die Ein- und Ausgaben genaue Rechnung, verwaltet die Rechnungen und Belege, besorgt den Inkasso der Mitgliederbeiträge und sonstige Zuschüsse.
2. Alljährlich hat er der Generalversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen, welche vorher durch zwei von der Versammlung bezeichneten Rechnungsrevisoren zu prüfen ist.
3. Grössere Beträge über Fr. 500.— hat er bei einer zinstragenden Ersparniskasse (Bank) anzulegen. Vorbehalten bleiben diesbezügliche Vereinsbeschlüsse.
4. Er erlässt an Säumige rechtzeitige Mahnungen, und meldet solche, die mit den Beiträgen sechs Monate im Rückstand sind, dem Vorstande in dessen Sitzung.

5. Jedem Vorstandsmitgliede sowie den Rechnungsrevisoren hat er jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Rechnungsführung zu gewähren.
6. Der Kassier ist verantwortlich für sämtliche Versicherungen.

§ 11.

1. Der Materialverwalter führt genaue Kontrolle über das gesamte Material, ist für Aufbewahrung, guten Zustand und Reinhaltung desselben besorgt, macht bezüglich Ausbesserungen und Ergänzungen rechtzeitig Vorschläge, legt der Generalversammlung jährlich ein genaues Inventar vor.
2. Für vorkommende Arbeiten sind die Aktivmitglieder verpflichtet, nach Aufforderung dem Materialverwalter Hilfe zu leisten.
3. Der Materialverwalter verwaltet auch das Archiv. Nach der Generalversammlung hat er dafür besorgt zu sein, dass sämtliche Akten und Dokumente des verflossenen Vereinsjahres dem Archiv einverleibt werden. Ferner ist ihm die Verwaltung des Fahnenkastens und sämtlicher Utensilien im Vereinslokal anvertraut.

VIII. Vereinsversammlungen.

§ 12.

Die Vereinsversammlungen finden statt:

- a) Die Generalversammlung nach Vereinsbeschluss.
- b) Ausserordentlicherweise gemäss Verfügung des Präsidenten (§ 7, Abs. 1), zufolge Vorstandsbeschluss oder durch Begehren, die von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden (§ 5, Abs. 3).
- c) Frühjahrsversammlung nach Vorstandsbeschluss.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme der Rechnung
- d) Entscheid über allfällige Anträge
- e) Abänderung der Statuten (siehe § 17)
- f) Auflösung des Vereins

Sämtliche Aktivmitglieder sind verpflichtet den Vereinsverhandlungen und Fahrübungen beizuwohnen.

IX. Finanzen.

§ 15.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- 1. Aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder.

2. Aus dem Bundesbeitrag und dem Beitrag der Gemeinde Rheinfelden.
3. Aus Vereinsarbeiten.
4. Aus freiwilligen Beiträgen.

§ 16.

1. Alle Ausgaben haben im Interesse des Vereins zu geschehen. Ausserordentliche Rechnungen, die nicht von der Vereinsversammlung beschlossen wurden, müssen vom Präsidenten visiert werden.
2. Für Verbindlichkeiten, welche durch Vorstandsbeschluss oder Vereinsbeschlüsse entstehen, ist jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen.

X. Statutenrevision.

§ 17.

Eine Statutenrevision kann jeweilen an der Generalversammlung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie kann auch während des Jahres durch Unterschriften von 25% der Aktivmitglieder verlangt werden.

XI. Auflösung des Vereins.

§ 18.

Der Verein wird aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 5 herabgesunken ist. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird zur Gründung eines neuen Vereins beim Zentralvorsand oder beim Gemeinderat deponiert.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 3. Dezember 1977.

**Namens des Pontonier-Fahr-Vereins
RHEINFELDEN**

Der Präsident: Fürer Robert

Der Aktuar: Kym Markus

Fahr-Reglement

§ 1.

Obligatorische Fahrübungen sind solche, welche vom Fahrchef oder dessen Stellvertreter geleitet und nach dem Fahr-Reglement des Schweiz. Pontonier-Fahrvereins durchgeführt werden. Sie erfolgen nach Anordnung durch den Fahrchef, insofern diese nicht schon durch § 2 festgelegt sind. Während der Übung ist dem Leiter alle Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 2.

Dieselben sollen abgehalten werden, wenn kein Verhinderungsfall vorliegt, nach Vereinsbeschluss.

Bei den Übungen muss der Mannschaft die nötige theoretische und praktische Anleitung gegeben werden.

§ 3.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, jährlich wenigstens an 12 obligatorischen Fahrübungen teilzunehmen.

Aktive Freimitglieder haben wenigstens 8 solche Fahrübungen zu besuchen. Die obligatorischen Fahrübungen erstrecken sich in der Regel vom April bis Oktober.

§ 4.

Während den Fahrübungen darf kein Mitglied mit einem Fahrzeug vom Depot abwesend sein.

Pflichten der Fahrenden

a) bei obligatorischen Übungen:

Die Fahrenden haben dem Fahrchef, den von ihm bestimmten Gruppenführern gegebenen Anordnungen und Befehlen Folge zu leisten, während der Übung in allen Details in Ruhe und Aufmerksamkeit zu beobachten, alles zu tun was im Interesse der Ausbildung und der Ordnung ist.

§ 6.

Beim Fahren ist das Material mit Sorgfalt zu gebrauchen. Bei mutwillig zerbrochenem oder verlorenem Geschirr hat der Fehlbare mittels Verlustrapport Rechenschaft abzulegen.

Dem Materialverwalter ist sofort Meldung zu erstatten.

Nach jeder Fahrübung sind die Fahrzeuge unter Aufsicht des Materialverwalters zu reinigen und das Fahrgeschirr ordnungsgemäss zu deponieren.

§ 7.

b) bei freiwilligen Übungen:

Der Gebrauch von Schiffen und Fahrgeschirr ohne Mitwirkung eines des Fahrens kundigen Mitgliedes ist Neueingetretenen, sowie schwächeren Mitgliedern strengstens untersagt bis zur Ablegung einer Einzelprüfung.

§ 8.

Es ist untersagt, Fahrzeuge über Nacht ausgerüstet zu lassen, ebensowenig dürfen dieselben längere Zeit an einer anderen Stelle ausser dem Depotplatz befestigt werden.

§ 9.

Die Schiffe dürfen nicht zu Privatzwecken verwendet werden. Fischen und Material führen ist verboten. Zum Baden führen ist nur gestattet, wenn die Badenden Vereinsmitglieder sind.

§ 10.

Freie Fahrten müssen mit Eintritt der Nacht beendet und die Fahrzeuge abgeschlossen sein. Gewaltsames öffnen der Schlösser zieht Ausschluss aus dem Verein nach sich.

§ 11.

Freie Fahrten können ausgeführt werden, wenn keine obligatorischen Übungen stattfinden und müssen dem Fahrchef angezeigt werden, wenn diese weiter gehen als bis zur Rheinlust oder bis Kaiseraugst. Bei Hochwasser sind diese verboten.

§ 12.

Jeder, der Verstösse gegen dieses Fahrreglement sich zuschulden kommen lässt, kann bei ernsten Fällen von der Versammlung mit Ausschluss bestraft werden.

§ 13.

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es sich zur Pflicht macht, die Ehre und die Interessen des Vereins zu wahren.

